

Nachtermin zur Schulaufgabe stellen - oder nicht?

Beitrag von „Nighthawk“ vom 23. April 2009 14:21

Folgender Fall:

Schulaufgabe Englisch 5. Klasse seit über 6 Wochen angekündigt und diesen Mittwoch dann auch geschrieben.

Ein Mädchen fehlt (war Tag vorher noch da).

Heute (Donnerstag) war sie auch wieder da. Ich habe sie gefragt, wo sie gewesen wäre.

Antwort: "Termin beim Kieferorthopäden."

Frage: "Wie lange hattest du denn den Termin schon?"

Antwort: "Seit diesen Montag."

Die Mutter des Mädchens hatte am Mittwoch morgen an der Schule angerufen und ihre Tochter mit "beim Zahnarzt" entschuldigt, eine Bescheinigung, dass sie tatsächlich beim Kieferorthopäden war, liegt vor.

ABER: Bei uns gilt, dass sich Schüler, die wissen, dass sie an einem bestimmten Tag nicht da sein können "beurlauben" lassen - und zwar vorher mit einem Formular im Sekretariat (durch einen Direktoratsmitarbeiter). Auf diesem Formular ist auch ganz klar festgehalten, dass für Tage, an denen eine Schulaufgabe geschrieben wird, keine Befreiung möglich ist.

Daher: Das Mädchen / die Mutter wusste(n) seit Montag um den Termin (ich hab die Klasse auch Montag und Dienstag) ... kein Antrag auf Beurlaubung, kein Wort zu mir, dass der Termin sich mit der seit Wochen angekündigten Schulaufgabe überschneidet.

Eine Beurlaubung für diesen Termin hätte das Mädchen auch vom Direktorat nicht bekommen. Statt dessen wird das Mädchen am Morgen der Schulaufgabe telefonisch entschuldigt, so wie es bei uns nur bei unvorhergesehener Verhinderung (Krankheit) üblich ist.

Ich bin nun ernsthaft am Überlegen, ob ich dem Mädchen einen Nachtermin stelle, oder die Schulaufgabe mit 6 Werte (Schulordnung sagt, dass ein Nachtermin nur gestellt wird, wenn der eigentliche Termin mit ausreichender Entschuldigung versäumt wurde - ich halte die Entschuldigung hier nicht für ausreichend, es gab keinen Grund, genau zu diesem Termin zum Kieferorthopäden zu gehen, der von der Schulordnung vorgesehene Ablauf wurde ebenfalls nicht eingehalten).

Allerdings bin ich auch momentan unheimlich im Stress (hab von einer erkrankten Kollegin noch einen Englisch-Grundkurs paar Wochen vor dem Abitur zusätzlich zu meinem Geschichts-Leistungskurs übernommen) und von daher vielleicht voreingenommen, weil ich mir Arbeit ersparen würde.

Allerdings ... was würde passieren, wenn die Schule solches Verhalten akzeptieren würde (Arzttermi auf Schulaufgabentermin, keine Befreiung ...) ? Dazu kommt, dass es gefühlsmäßig immer häufiger vorkommt, dass Schüler/innen mit elterlicher Billigung ganz gezielt Schulaufgaben versäumen, weil man sich einen Vorteil verspricht, wenn man die Schulaufgabe, die die anderen dann schreiben, noch schnell üben kann bzw. länger Vorbereitungszeit hat.

Wie seht ihr das?

Beitrag von „PeterKa“ vom 23. April 2009 14:57

Hallo

Wenn ihr bei euch tatsächlich so strenge Regeln habt, solltest du sie auch umsetzen und Schüler und Eltern dazu bringen sie zu akzeptieren. Regeln, die man nicht durch- bzw. umsetzt kann man auch direkt in die Tonne legen.

Was sagen denn deine Kollegen vor Ort zu der Situation?

Ich würde jedoch auf jeden Fall ein Gespräch mit der Mutter suchen und ihr die Situation erklären und auch zuhören, wie die Kommunikation zwischen Tochter und Mutter abläuft. Es kann durchaus sein, dass die Mutter von der Schulaufgabe nichts wusste und/oder der Termin beim Arzt schon lange vorher feststand, aber die Tochter das nicht wusste.

Müssen die Kinder bei euch vor und nach dem Arzttermin nicht mehr zur Schule, sondern können den ganzen Tag der Schule fernbleiben?

Gruß

Peter

Beitrag von „Nighthawk“ vom 23. April 2009 15:02

Wenn das Mädchen die Geschehnisse richtig erzählt hat, wäre der Termin eben erst am Montag vor der Schulaufgabe vereinbart worden.

Wenn der Termin schon länger bestanden hätte, hätte sich das Mädchen dennoch eine Beurlaubung holen müssen (ob jetzt zwei Tage oder zwei Wochen vorher).

Und: Irgendwann muss doch Mama der Tochter erzählen, dass da ein Zahnpangentermin ist ... und dann sollte Töchterchen doch sagen, dass da schon lange Schulaufgabentermin ist. Unsere Schule sieht ganz klar die Schulaufgabe als wichtiger an - Mama hat hier scheinbar anders entschieden und verlässt sich drauf, dass es Nachtermin gibt.

Wenn der Arzttermin rasch vorbei ist, sollten unsere Schüler/innen schon noch in die Schule kommen (das Mädchen war laut Bescheinigung des Kieferorthopäden bis 11 Uhr dort - je nach Ort der Praxis hätte sie die 5. und 6. Stunde noch in der Schule sein können).

Beitrag von „putzmunter“ vom 23. April 2009 16:52

Hallo Nighthawk,

wir sind ja in der Schule und nicht bei Gericht. Ich würde die Schülerin darauf hinweisen, dass das nicht geht, auch mit der Mutter darüber Klartext sprechen und dann in Deiner unbegreiflichen Güte "Gnade vor Recht ergehen lassen" - nur dieses eine Mal. Spart Dir eine Menge Aufwand!

Wenn bei mir jemand bis zur Arbeit anwesend ist und am Tag der Arbeit fehlt, lasse ich ihn sofort am nächsten Tag dieselbe Arbeit nachschreiben. Sie war ja bereits angekündigt, und der vermeintliche Mehr-Zeit-Vorteil ist dann von Dir ausgeschaltet.

Gruß,

putzi

Beitrag von „Nighthawk“ vom 23. April 2009 16:58

Bin mir nicht sicher, dass das Aufwand spart. Denn genau das scheint mir bei uns eine Entwicklung zu sein - dass sich Schüler/innen und Eltern bei Fehlverhalten darauf verlassen, dass man das ja an der Schule alles nicht so eng sehen braucht und es schon keine Konsequenzen geben wird. Wenn ich das jetzt "in unendlicher Güte" so mache, hab ich bei der nächsten Schulaufgabe wieder einen, der einen wichtigen Termin hatte (für den er sich nicht mal beurlauben hat lassen). Mit welchem Recht will ich denen dann die "Gnade" verweigern?

Mal ganz abgesehen davon - wie glaubhaft wird eine Schul- und Hausordnung, wenn sie nicht greift?

Beitrag von „Thalia“ vom 23. April 2009 17:27

Bei Oberstufenschülern hätte ich hier keine Skrupel und würde klar für eine unentschuldigt versäumte Leistung eintreten. In meinem Leistungskurs wollte ein Schüler bei der Klausur fehlen, weil er Führerscheinprüfung hätte. Ich wäre fast geplattzt vor Wut über dieses Ansinnen 😠! Dafür hätte er definitiv eine 6 kassiert.

Für so eine kleine Fünftklässlerin ist eine 6 in einer Schulaufgabe natürlich schon hart. Du Könntest betonen, dass nach diesem Präzedenzfall alle Bescheid wissen müssen und niemand mehr in solchen Fällen nachschreiben darf. Der Schülerin würde ich eine nicht unwesentlich schwierigere Arbeit stellen - natürlich nur, weil inzwischen auch schon mehr Stoff durchgenommen wurde und du die "schöne" Klausuraufgabe schon für den normalen Termin aufgebraucht hast 😊↑

Beitrag von „Bolzbold“ vom 23. April 2009 17:28

Nighthawk

Du kannst eine Wiederholung des Problems umgehen, auch wenn Du "Gnade vor Recht" ergehen lässt.

Teile den Eltern über die Schüler mit, dass künftig nur noch solche Entschuldigungen beim Versäumen von Klassenarbeiten zählen, die von einem Arzt ausgestellt sind - und zwar in Form eines Attests.

"Anwesenheits-" oder "Behandlungsbescheinigungen" sind keine Atteste und würden bei uns auch nicht akzeptiert werden.

So behält jeder sein Gesicht und Du kannst beim nächsten Mal problemlos durchgreifen, wenn so ein Fall noch einmal aufkommt.

Gruß

Bolzbold

Beitrag von „Referendarin“ vom 23. April 2009 17:28

Das wäre für mich eine Sache, die ich mit der Schulleitung abklären würde. Denn egal, was du machst, finde ich es wichtig, dass ihr in ähnlichen Fällen alle gleich verfahrt, da ihr ja schon genaue Absprachen bezüglich dieser Beurlaubungen wegen Arztterminen habt.

Ich hätte die Schülerin auch direkt am darauffolgenden Tag die selbe Arbeit nachschreiben lassen, aber wir haben andere Regelungen als ihr. War das Mädchen denn an dem Tag gar nicht mehr in der Schule? Ich habe es schon oft erlebt, dass die Kinder dann nach dem Arzttermin noch kommen und dann eben die Arbeit - vorher abgesprochen - in einer anderen Klasse oder im Trainingsraum nachschreiben.

Beitrag von „mimmi“ vom 23. April 2009 17:37

Nach meinem Eindruck tendierst du ganz klar dahin, dass du die 6 vergeben möchtest und hast dafür auch gute Gründe.

Ich würde deshalb an deiner Stelle auf jeden Fall mit der Schulleitung über das Problem sprechen, da du die Rückendeckung für dein Vorgehen brauchst. Du kannst dir sicher sein, dass die Eltern sich über diese Entscheidung bei der Schulleitung beschweren werden und dann musst du dir einfach im Klaren sein, dass die Schulleitung dann im Elterngespräch nicht "umfällt" von wegen "Naja, ist ein Fünftklässler, die Eltern wussten das nicht, die haben den Elternbrief am Jahresanfang nicht gelesen" und dann per dienstlicher Anordnung die Nachschrift in Auftrag geben. Das würde deine Autorität vor den Eltern ziemlich ins Wanken bringen und wäre eine offene Einladung, es mit den Regeln nicht ganz so genau zu nehmen, weil die Schulleitung ja so verständnisvoll ist.

Dort scheint mir der Knackpunkt zu liegen. Triff die Entscheidung nicht, ohne dich rückzuversichern, dass dir die Schulleitung nicht in den Rücken fällt.

Inhaltlich stimme ich dir übrigens völlig zu. Es geht einfach nicht, dass man sich nicht an die verbindlichen Regeln hält, insbesondere wenn es eben öffentlich wird, dann kann sich jeder drauf berufen, es ebenso machen zu dürfen. Und nicht umsonst steht das deutlich in jedem ersten Elternbrief des Schuljahres. Und den müssen die Eltern ja auch quitieren, d.h. auch bei Nicht-Lesen des Briefes gelten die Regeln für alle. Ist zwar bitter für das Kind, dass es für die Blödheit der Mutter bestraft wird, aber es lässt sich in dem Fall wirklich nicht anders machen.

Es ist eben ein riesiger Aufwand, eine Nachschrift erstellen zu müssen. Und die gleiche Arbeit darfst du meines Wissens nach in Bayern gar nicht stellen, auch nicht direkt am nächsten Tag, weil ja immer noch die Möglichkeit besteht, dass sich das Kind am Nachmittag dann bei den Klassenkameraden erkundigt hat.

Ist ja auch sinnvoll so, denn wenn die Schüler das einmal merken, dann hast du beim nächsten

Mal gleich mehrere Fehlende, die sich dann erstmal erkundigen und dann am nächsten Tag die gleiche Arbeit nachschreiben wollen. No way.

edit: mit dem Schulleitungstipp war ich anscheinend zu langsam, also sorry für die Wiederholung, stand noch nicht da, als ich begann, meinen Beitrag zu schreiben

Beitrag von „Nighthawk“ vom 23. April 2009 17:38

Sie war gar nicht mehr an der Schule. Am nächsten Tag (also heute) direkt nachschreiben mit der gleichen Arbeit halte ich nicht für sinnvoll (Englisch 5. Klasse - die Schüler/innen rufen sich doch an und erzählen sich, was dran war).

Aber ja ... um ein Gespräch mit der Schulleitung werde ich nicht rumkommen. Denn - und das ist ja für mich einer der problematischen Punkte - was nützt uns unsere Hausordnung, wenn sie nicht von allen einigermaßen gleich umgesetzt wird. Unser Chef wird ja in Punkten, die das Verhalten der Lehrer betreffen auch nicht müde, die Einhaltung der Verordnungen einzufordern.

edit: und ja ... so im Moment (bei der Arbeit, die ich im Moment habe) tendiere ich dazu, keine Schulaufgabe zusätzlich zu erstellen. Mein Problem ist, dass ich beide Verhaltensweisen (6 geben, aber auch nachschreiben lassen) gut finden und vertreten könnte - so rein gefühlsmäßig. Daher versuche ich nun, alle Argumente zu finden 😊

Beitrag von „Bolzbold“ vom 23. April 2009 18:06

Irre ich mich, oder wird hier ggf. die falsche Person bestraft?

Wenn das Mädchen aus eigenem Antrieb bewusst den Termin beim Zahnarzt gelegt hätte, um die Klassenarbeit zu schwänzen, würde auch ich eine 6 geben.

In diesem Fall denke ich aber, dass der Fehler mehr bei den Eltern als bei der Schülerin liegt.

Wenn die Mutter wusste, dass die KA dann geschrieben wurde, hätte SIE den Termin mit dem Arzt nicht machen dürfen.

Dann wäre eine 6 für das Mädchen aus meiner Sicht pädagogisch verfehlt, weil sie die falsche Person trifft.

Gruß
Bolzbold

Beitrag von „Friesin“ vom 23. April 2009 18:19

ich gehe mit solchen Fragen immer zur Schulleitung, mindestens mal zum Fachbetreuer (Fachobmann)

Beitrag von „Nighthawk“ vom 23. April 2009 18:55

Falsche Person bestrafen ... hm ... das Mädchen wusste spätetens am Montag, dass es den Termin hat (eigene Aussage). Es wusste auch, dass es Schulaufgabe schreibt. Es müsste wissen (wenn man jetzt nicht wieder zugute hält, dass es "ein Kind" ist - nur, dann kann man nie Konsequenzen ziehen), dass es eine Befreiung für sowas braucht (auch die Mutter hätte das wissen müssen - Schulaufgabe hin oder her) und die Schulaufgabe vorgeht.

Kann ich nicht davon ausgehen, dass das Mädchen dann am Montag zur Mama sagt "Du, da haben wir Schulaufgabe?" ... und Mama dann den Termin entweder verschiebt oder wenigstens diese Beurlaubung beantragt (die ihr dann verweigert worden wäre)?

Beitrag von „Bolzbold“ vom 23. April 2009 19:15

Zitat

Original von Nighthawk

Falsche Person bestrafen ... hm ... das Mädchen wusste spätetens am Montag, dass es den Termin hat (eigene Aussage). Es wusste auch, dass es Schulaufgabe schreibt. Es müsste wissen (wenn man jetzt nicht wieder zugute hält, dass es "ein Kind" ist - nur, dann kann man nie Konsequenzen ziehen), dass es eine Befreiung für sowas braucht (auch die Mutter hätte das wissen müssen - Schulaufgabe hin oder her) und die Schulaufgabe vorgeht.

Kann ich nicht davon ausgehen, dass das Mädchen dann am Montag zur Mama sagt

"Du, da haben wir Schulaufgabe?" ... und Mama dann den Termin entweder verschiebt oder wenigstens diese Beurlaubung beantragt (die ihr dann verweigert worden wäre)?

Also dieses Posting von Dir hört sich schon ein Bisschen danach an, als wolltest Du das Mädchen unbedingt bestrafen.

Natürlich KANN man theoretisch davon ausgehen, dass das Mädchen sich "perfekt" hätte verhalten können.

Bei jedem Zehntklässler wäre ich da rigoros gewesen. Aber wir reden hier von der fünften Klasse. Hier direkt mit der Keule zu kommen, weil man erwartet, dass das Mädchen sich gegen seine Mutter durchsetzt bzw. das alles überblickt, finde ich grenzwertig.

Einige können das vielleicht, andere eben nicht.

Konsequenzen kann man natürlich auch bei Kindern ziehen - allerdings sollte ihnen dabei entweder vorher bekannt sein, welches Verhalten welche Konsequenz nach sich zieht. Fehlverhalten kann auch ohne vorherige Ankündigung einer Sanktion sanktioniert werden, allerdings sollte man als Lehrer dann davon ausgehen können, dass das Kind die entsprechende Reife besitzt, um die Konsequenzen seines Verhaltens abschätzen zu können.

Und sorry, das sehe ich bei einer Fünftklässlerin eben noch nicht. Daher würde ich sie warnen und beim nächsten Mal nach angekündigter Konsequenz dies entsprechend auch durchziehen.

Gruß
Bolzbold

Beitrag von „Herr Rau“ vom 23. April 2009 20:40

"Nur dieses eine Mal"? Solche und ähnliche - etwas harmlosere, etwas wildere - Fälle gibt es an meiner Schule so regelmäßig, dass das jedenfalls keine Einzelfälle sind. Und großmütige Gnade beim nächsten Mal auch nicht für weniger Aufwand sorgt.

Ich würde auf jeden Fall darauf drängen, dass es für diese Fälle eine einheitliche Entscheidung gibt, zu der die Schulleitung dann auch steht. Wir haben eine solche, aber noch nicht lange: 6. Kieferorthopädie muss von der Schulleitung abgesegnet werden, auf dem Formular ist anzukreuzen, ob eine Prüfung angesagt ist.

Ob die Schulleitung im Ernstfall kneift, bin ich mir nicht sicher.

Allerdings erreicht man bei uneinsichtigen Eltern nichts: Die schreiben dann einfach "krank" hin statt "Kieferorthopäde", und da kann man dann nichts machen.

Beitrag von „Friesin“ vom 23. April 2009 20:47

Zitat

Original von Herr Rau

Allerdings erreicht man bei uneinsichtigen Eltern nichts: Die schreiben dann einfach "krank" hin statt "Kieferorthopäde", und da kann man dann nichts machen.

Das gibt sich ganz schnell, wenn man den Kindern in einer ruhigen Stunde mit Bedauern klar macht, dass - in sprachlichen Fächern- die Nachschreibschulaufgabe nur 2. Wahl sein kann, weil die erste Wahl ja schon für die eigentliche Schulaufgabe verbraten wurde. 😊
Und dass das bedeutet, sie ist oft sogar schwieriger als die eigentliche Schulaufgabe. 😊

Beitrag von „Dalyna“ vom 23. April 2009 21:02

Mal ganz nebenbei. Was mich immens an diesen Vorfällen stört: warum müssen eigentlich Kieferorthopädetermine grundsätzlich vormittags sein?

Zu meiner Zeit gabs das zwar auch schon bei festen Spangen, aber nicht in der Häufigkeit wie heute. Zumindest kommt es mir so vor. Außerdem hab ich mich damals schon drüber aufgeregt. Ich hatte IMMER nachmittags Termine beim Kieferorthopäden. Und hätte er mir was anderes vorgeschlagen, hätten meine Eltern interveniert und auf einen Nachmittagstermin gepocht.

Ich finds schwer und kann beide Positionen verstehen bei der Frage nachschreiben oder nicht. Tendieren würde ich bei den Regeln an der Schule für nicht nachschreiben, würde es aber immer mit der Schulleitung absprechen. Kann man auch den Buhmann wegschieben nennen, aber wenn sie diese Regeln eingehalten haben möchte, wär das mein Ding.

Beitrag von „Basti zwei“ vom 23. April 2009 21:57

Mein Sohn hatte auch eine feste Spange, und wenn ich mich recht erinnere, war nur zweimal zwingend am Vormittag ein Termin wahrzunehmen, nämlich dann, wenn die Spange eingesetzt wurde (d.h. Bracklets befestigt usw., das ist ziemlich zeitaufwendig). Kontrollen bzw.

Nachbesserungen fanden nachmittags statt. Termine wurden gleich wieder vereinbart, waren also mindestens vier Wochen vorher bekannt.

Beitrag von „Paulchen“ vom 23. April 2009 23:27

Ich hatte vor drei Jahren auch wieder das Vergnügen, eine feste Spange tragen zu dürfen. Du sagst richtig, dass es zeitintensiv ist, die Spange einzusetzen. Trotzdem habe ich auch alle Termine dort nachmittags wahrgenommen.

Beitrag von „CKR“ vom 24. April 2009 08:57

Zitat

Original von Dalyna

warum müssen eigentlich Kieferorthopädetermine grundsätzlich vormittags sein?

Und nicht nur Kieferorthopäden: auch Augenärzte, Allgemeinmeidziner, Frauenärzte, etc, etc. So ist es jedenfalls bei meinen Schülern. Geht mir auch ziemlich auf die Nerven.

An unserer Schule ist die offizielle Regelung: Wer bei einer Klassenarbeit fehlt braucht ein Attest. Ansonsten gibt es eine 6.

Beitrag von „Timm“ vom 24. April 2009 09:12

Zitat

Original von Bolzbold

Nighthawk

Du kannst eine Wiederholung des Problems umgehen, auch wenn Du "Gnade vor Recht" ergehen lässt.

Teile den Eltern über die Schüler mit, dass künftig nur noch solche Entschuldigungen beim Versäumen von Klassenarbeiten zählen, die von einem Arzt ausgestellt sind - und zwar in Form eines Attests.

"Anwesenheits-" oder "Behandlungsbescheinigungen" sind keine Atteste und würden bei uns auch nicht akzeptiert werden.

So behält jeder sein Gesicht und Du kannst beim nächsten Mal problemlos durchgreifen, wenn so ein Fall noch einmal aufkommt.

Gruß

Bolzbold

Sorry, Bolzbold, du verstehst die Sachlage nicht. In Bayern wie in Baden-Württemberg kann man sich nur entschuldigen, wenn man unvorhergesehen mit nachvollziehbaren Grund nicht am Unterricht teilnehmen kann. Üblicherweise ist das Krankheit, das kann aber auch mal z.B. den Komplettausfall einer Bahnstrecke o.ä. bedeuten. Alle Gründe, die vorhersehbar sind, sind Anlass für eine Beurlaubung. Diese muss rechtzeitig vorher gestellt werden, eben auch um zu vermeiden, dass Schüler bei Leistungsnachweisen fehlen. Wenn dies den Eltern - und davon gehe ich aus - zu Beginn des SJ so vermittelt wurde, sehe ich keinen Grund, einen Nachtermin anzubieten, sondern würde die 6 erteilen.

Das Pädagogische kann (und muss) ich immer noch bei der Erteilung der Zeugnisnote berücksichtigen. Wenn ein Schüler z.B. eine klare Leistungstendenz zu einer 3 hat, aber durch die versäumte Arbeit um diese Zeugnisnote käme, werte ich eben die 6 schwächer oder gar nicht. Das würde ich natürlich auch den Eltern oder der Schülerin kommunizieren.

Auch sehe ich ganz persönlich keinen Grund, damit zur Schulleitung zu gehen. Wenn du mit dir im Reinen bist - die rechtliche Situation ist klar -, dann gib die 6. Vielleicht mag das Oberstufenerfahrung sein, aber wenn ich mit solchen Sachen jedes Mal zur Schulleitung ginge, könnte ich dort gleich ein Bett aufstellen...

Beitrag von „Basti zwei“ vom 24. April 2009 13:37

Hm, generell bin ich auch dafür, Arztermine auch bei Schülern in die Freizeit zu legen. Deshalb hatte ich die Kieferorthopädin um einen entsprechenden Termin gebeten, als es um das Einsetzen der Spange ging. Es hieß, diese Arbeiten würden immer nur am Vormittag erledigt. Die nächsten Ferien waren auch noch weit weg, also habe ich nachgegeben, damit wir nicht zu viel Zeit verlieren. Einen Tag, an dem eine wichtige Arbeit geschrieben würde, hätte ich aber keinesfalls akzeptiert.

Beitrag von „gelöschter User“ vom 24. April 2009 14:20

Zitat

Original von Timm

Das Pädagogische kann (und muss) ich immer noch bei der Erteilung der Zeugnisnote berücksichtigen. Wenn ein Schüler z.B. eine klare Leistungstendenz zu einer 3 hat, aber durch die versäumte Arbeit um diese Zeugnisnote käme, werte ich eben die 6 schwächer oder gar nicht. Das würde ich natürlich auch den Eltern oder der Schülerin kommunizieren.

Das klappt in Bayern leider nicht - hier müssen die Noten rein rechnerisch ermittelt werden. Und wie viel eine Klassenarbeit (= "Schulaufgabe") zählt, ist im Schulgesetz eindeutig festgelegt, da gibt es keine Möglichkeit, die 6 mal eben schwächer zu werten.

Trotzdem würde ich auch die 6 geben - irgendwo müssen Grenzen gesetzt werden, auch in der fünften Klasse. Ich würde aber auch den Weg über den Schulleiter gehen, bei diesem aber im Vorfeld meine Einstellung sehr deutlich vertreten.

EDIT: Tippfehler

Beitrag von „Referendarin“ vom 24. April 2009 14:49

Ich bin erstaunt, wie konsequent andere Schulen da sind.

Und ich bin mir sicher, dass meine Schulleitung das nie mitmachen würde, dass ich bei einer 5.-Klässlerin in einem solchen Fall eine 6 geben würde.

Das sage ich jetzt ganz neutral!

Wahrscheinlich liegt es wirklich an unterschiedlichen Regelungen der verschiedenen Bundesländer, aber ich bin mir sicher, dass meine Schulleitung in einem solchen Fall - wie auch in anderen Fällen - zu 90 Prozent pro Schüler entscheiden würde, mit allen Vor- und Nachteilen. Sehr interessant, dass es da solche Unterschiede gibt.

Bei uns würde das 100-prozentig so entschieden, dass die Schülerin dann halt nachschreibt.

Beitrag von „PeterKa“ vom 24. April 2009 14:55

Bei uns würde die Schulleitung bzw. die Abteilungsleitung sagen, dass ich die Entscheidung selber treffen soll, aber in jedem Fall hinter mir stehen würde.
ABer hier in NRW brauchen wir Noten ja nicht rechnerisch ermitteln und haben bei den Jahresnoten dann einen gewissen pädagogischen Spielraum.

Gruß
Peter

Beitrag von „Friesin“ vom 24. April 2009 15:14

nun ja, als vor kurzem ein Schüler bei mir mitten in der [Schulaufgabe](#) wegen Bauchkrämpfen abbrach, durfte er ausnahmsweise mit Genehmigung der Schulleitung auch nachschreiben, und zwar nicht zuletzt, weil ich aus Unwissenheit nicht gleich die 6 druntergeschrieben hatte.

Aber wirklich nur als Ausnahme, alle Kollegen sind noch mal auf die rechtliche Situation hinmgewiesen worden (die in meinen Augen völlig zu Recht besteht).

Beitrag von „Grisuline“ vom 24. April 2009 15:34

Ich würde mit Note 6 werten und keinen Nachtermin ansetzen. Ich handhabe das genauso. Die Regelung ist klar und eindeutig und wird auch so kommuniziert. Arzttermine während der Unterrichtszeit erfordern eine Beurlaubung durch die Schulleitung. An Prüfungstagen wird keine Beurlaubung gewährt. Punkt. Das müssen die Eltern wissen und das wissen auch unserer Schüler, auch schon in der 5. Klasse.

Klar tut diese Note weh. Erst recht, wenn es wirklich Gedankenlosigkeit gewesen sein sollte.

Da in Bayern das Schuljahr noch ein Weilchen dauert, gibt es ja noch Möglichkeiten, mündlich etwas Ausgleich zu schaffen.

Da bin ich dann im Rahmen meiner Möglichkeiten und der Gegebenheiten durchaus großzügig. Kurze Rücksprache mit der Schulleitung nehme ich sicherheitshalber dennoch. Die sah darin jedoch noch nie ein Problem. Im Gegenteil.

Ein wenig irritiert hat mich lediglich deine Begründung mit der hohen Arbeitsbelastung. Die, finde ich, sollte nicht den Ausschlag für die Entscheidung geben.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 24. April 2009 20:17

Also ich bin doch sehr verwundert, dass hier so viele auf "6 geben und kein Nachtermin" plädieren. Begründung hin oder her.

Gruß
Bolzbold

Beitrag von „Friesin“ vom 24. April 2009 21:01

Zitat

Original von Bolzbold

Also ich bin doch sehr verwundert, dass hier so viele auf "6 geben und kein Nachtermin" plädieren. Begründung hin oder her.

Gruß
Bolzbold

Um keinen Präzedenzfall zu schaffen und weitere Schwierigkeiten zu umschiffen.....

Mich regen immer solche Eltern auf, die mich als Lehrer durch ihr Verhalten in diese Bredouillen bringen ! Und treffen tuts eh die Kinder  Tolle Eltern !!!! 

Beitrag von „Timm“ vom 25. April 2009 07:17

Zitat

Original von Bolzbold

Also ich bin doch sehr verwundert, dass hier so viele auf "6 geben und kein Nachtermin" plädieren. Begründung hin oder her.

Also, mal ganz ehrlich: Wenn das in der 1/2. Klasse Grundschule passiert wäre, hätte ich auch auf Unwissen plädiert.

In dem geschilderte Zusammenhang sehe ich aber entweder Dummheit oder Frechheit.Und ich frage dich explizit, warum man in diesem Fall festgeschriebenes Recht beugen soll. Ich empfinde es als eine Frechheit, dass ein wohl verlegbarer Termin vor die Schule geht. Es gibt schließlich in jeder Landesverfassung eine Schulpflicht, aber keine vormittagliche Bereichungspflicht von Kieferorthopäden!

Gruß

Bolzbolt[/qu]

Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 25. April 2009 09:38

Ich hatte zwar nie das Vergnügen mit den Kieferorthopäden, aber ich kann mich grob entsinnen, dass die Praxen dort so ausgebucht sind, dass man die Termine als "Kunde" nicht einfach verlegen kann.

Hier in NRW wäre meine Entscheidung klar. Ich würde ihn nachschreiben lassen. Wir haben ja auch die entsprechenden Freiheiten dazu.

Und irgendwie habe ich bei diesem Thread den Eindruck, dass ich als Lehrer in Bayern stellenweise ... Probleme hätte, weil mir die Regelungen zu ... schülerfern sind. 😊

Im vorliegenden Fall kann ich Nighthawk die Entscheidung aufgrund der unterschiedlichen Gesetzeslage aber nicht abnehmen. Sorry.

Kl. gr. Frosch

P.S.: wenn mich nicht alles täuscht, ist es in NRW nicht so, dass die Noten nicht rechnerisch ermittelt werden müssen, sondern sie DÜRFEN nicht rechnerisch ermittelt werden. Das rechnerische ist nur der Zaunpfahl, an dem man sich langhangeln kann.

Beitrag von „Friesin“ vom 25. April 2009 10:07

Zitat

[

Und irgendwie habe ich bei diesem Thread den Eindruck, dass ich als Lehrer in Bayern
stellenweise ... Probleme hätte, weil mir die Regelungen zu ... schülerfern sind. 😊

kl. gr. Frosch

schülerfern ? ist es schülerfern, wenn man bestimmte Regeln aufstellt und die auch einhalten will ?

Ich bin neu nach Bayern gekommen, und ich bin überrascht, wie **schülernah** vieles geregelt wird (Anzahl der Schulaufgaben pro Woche, LRS etc). Die Sache mit der Beliebigkeit der Anwesenheit in der Schule gehört meiner Meinung nach geregelt, sonst kommt und geht jeder, wie es ihm passt. Da fallen mir besonders die Urlaubsplanungen ein mit Billigflügen kurz **vor** Ferienbeginn...

Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 25. April 2009 10:40

<offtopic>

Es ist in meinen Augen "schülerfern", wenn auf die Einhaltung gewisser Gesetze zum Nachteil der Schüler gepoht werden muss, z.B. durch die zwangsweise rechnerische Erzeugung der Noten. Ich ... würde mir diese unflexible Notengebung niemals vorschreiben lassen.

Aber vielleicht bin ich auch nur zu flexibel.

Und wie Bolzbold schon schrieb: in den oberen Klassen mag es was anderes sein, aber bei 5-Klässlern ... sollte man ggf. von Fall zu Fall agieren dürfen. Finde ich.*schulterzuck*

kl. gr. Frosch

</offtopic>

Beitrag von „gelöschter User“ vom 25. April 2009 10:43

Zitat

Original von kleiner gruener frosch

Und irgendwie habe ich bei diesem Thread den Eindruck, dass ich als Lehrer in Bayern stellenweise ... Probleme hätte, weil mir die Regelungen zu ... schülerfern sind. 😊

Hm, ich weiß nicht, ob man das so pauschal sagen kann.

Mir ist allerdings schon häufiger aufgefallen, dass in Bayern die Klassenarbeiten/Schulaufgaben scheinbar stärker reguliert sind als in anderern Bundesländern und dadurch einen anderen Stellenwert einnehmen. Ich meine das jetzt ganz neutral, denn ob man das gut und schülerfreundlich findet oder nicht, kann man sicher diskutieren. Jedenfalls lese ich häufig Vorschläge im Umgang mit Klassenarbeiten, die hier in Bayern höchst problematisch wären.

Eine Schulaufgabe muss mindestens eine Woche vor dem Termin angekündigt werden. In der Praxis geschieht dies meist schon zu Beginn des jeweiligen Halbjahrs, also Wochen und Monate vor dem tatsächlichen Termin. In den 1-2 Wochen vorher wird für die Arbeit wiederholt und geübt, so dass wirklich JEDER mitbekommt, dass eine Schulaufgabe ansteht.

In der Schulordnung ist vorgeschrieben, wie viele Schulaufgaben in jeder Jahrgangsstufe geschrieben werden und wie sie zur Jahresnote zählen. Der Lehrplan schreibt (zumindest zum Teil) vor, wie diese Schulaufgaben auszusehen haben.

Wenn nun eine Schülerin einen Arzttermin schon Tage (Wochen?) hat und dies nicht anspricht, dann ist das vorsätzlich. Wenn es sich um eine Schülerin der fünften Klasse handelt, dann muss zumindest die Mutter die Termine überblicken. Ich bin genau der gleichen Meinung wie Friesin - man darf hier keine Präsedenzfälle schaffen.

Beitrag von „Nighthawk“ vom 25. April 2009 12:20

Finde die Diskussion hier jetzt sehr interessant.

Ich habe die Sache nun erstmal der Schulleitung übergeben (die will bei uns sowieso über sowas informiert werden) und die hat am Freitag ein Telefonat mit den Eltern geführt. Ich werde dann mal am Montag erfahren, was rausgekommen ist.

Noch paar Anmerkungen:

Ich habe auch in Bayern bei der Zeugnisnote einen gewissen Spielraum, ich kann mit Begründung auch bei 3,55 Notenschnitt z.B. eine Drei vergeben.

Die Schülerin selbst stand zum Zwischenzeugnis genau zwischen Drei und Vier, eine Nichtversetzung wäre also wegen einer 6 nun nicht zu befürchten.

Meine Arbeitsbelastung ist nicht der GRUND dafür, dass ich überlege, keinen Nachtermin zu

geben, sondern ein weiterer Faktor. Wie schon gesagt, Eltern und Schüler (nicht alle, manche) übertreten in letzter Zeit vermehrt die festgesetzten Regeln und fast immer führt das zur Mehrbelastung von betroffenen Kollegen und Kolleginnen - gerade weil man "Gnade vor Recht" stellt ... und damit zum nächsten Regelbruch noch ermuntert.

Edit: Und es wäre wohl kein Problem, die bestehende Regellage zu ignorieren und die Schülerin nachschreiben zu lassen. Ich denke nicht, dass mich jemand dazu ZWINGEN würde, in diesem Fall streng nach den Regeln zu handeln. Im Gegenteil, ich denke, es würde schwieriger werden, die Regeln durchsetzen zu wollen ... der leichtere Weg wäre also sicherlich (bis auf die Zusatzarbeit), die Schülerin nachschreiben zu lassen. Nur bin ich mir nicht sicher, dass es der richtige Weg ist, denn egal, was man sagt, man schafft einen Präzedenzfall, man gibt die Botschaft "Ihr müsst euch eigentlich nicht an die Regeln halten".

Welchen Wert haben dann noch solche Regeln und welche erzieherischen/pädagogischen Wirkungen hat diese Botschaft auf lange Sicht auf Schüler/innen?

Beitrag von „Bolzbold“ vom 25. April 2009 12:48

Zitat

Original von Nighthawk

Edit: Und es wäre wohl kein Problem, die bestehende Regellage zu ignorieren und die Schülerin nachschreiben zu lassen. Ich denke nicht, dass mich jemand dazu ZWINGEN würde, in diesem Fall streng nach den Regeln zu handeln. Im Gegenteil, ich denke, es würde schwieriger werden, die Regeln durchsetzen zu wollen ... der leichtere Weg wäre also sicherlich (bis auf die Zusatzarbeit), die Schülerin nachschreiben zu lassen. Nur bin ich mir nicht sicher, dass es der richtige Weg ist, denn egal, was man sagt, man schafft einen Präzedenzfall, man gibt die Botschaft "Ihr müsst euch eigentlich nicht an die Regeln halten".

Welchen Wert haben dann noch solche Regeln und welche erzieherischen/pädagogischen Wirkungen hat diese Botschaft auf lange Sicht auf Schüler/innen?

Also ich würde die Sache mit einem angeblichen "Präzedenzfall" nicht zu hoch hängen. Dafür dürfte so etwas zu oft mehr oder weniger unbemerkt bzw. ohne es an die große Glocke zu hängen vorkommen, als dass man da wirklich einen justitiablen Präzedenzfall schafft.

Die Aussage: "Wir finden Ihr Verhalten nicht in Ordnung, belassen es aber bei einer Verwarnung" in Kombination mit der Botschaft an alle Schüler der Klasse "künftig wird ausnahmslos in einem solchen Fall eine 6 gegeben ohne Nachschreibtermin" sollte an sich

eindeutig sein und keinen "Präzedenzfall" schaffen.

Falls Eltern das künftig als Präzedenzfall anführen, kann man das entsprechend kontern. Einen Rechtsanspruch auf "Ausnahme" bzw. "Nachsicht" gibt es nicht.

In diesem Fall überlappen sich ferner ja Pädagogik und Schulrecht. Wenn hier direkt argumentiert wird, man könne doch nicht geltendes Recht "beugen", dann frage ich mich, worauf hier der Schwerpunkt gelegt wird.

Würde man so durchgängig argumentieren und seine eigene Arbeit einmal nach geltendem Schulrecht analysieren, bestünde die Gefahr, dass man noch viel öfter als bislang angenommen (und vermutlich meistens unwissend) geltendes Recht "beugt".

Sind wir Pädagogen oder Schuljuristen?

Gruß

Bolzbold

Beitrag von „Nighthawk“ vom 25. April 2009 13:31

Die Frage Pädagoge oder Schuljurist finde ich nun doch etwas überspitzt.

Schließen sich Pädagogik und Regeln aus?

Hat die Nicht-Durchsetzung von Regeln nicht auch eine erzieherische Botschaft?

Den Präzedenzfall WIRD es geben. Vielleicht nicht an der ganzen Schule, aber in der Klasse. Im nächsten Fall werden die Eltern damit argumentieren, dass es hier einen Nachtermin gab. Es gibt einen Rechtsanspruch auf Gleichbehandlung ... warum hier Gnade, beim nächsten Mal nicht? Die Diskussion ist nur bis zum nächsten Fall rausgeschoben, wenn es hier einen Nachtermin gibt.

(Ich tendiere übrigens entgegen Deinem Eindruck durchaus dazu, das Mädchen nachschreiben zu lassen - habe aber andererseits kein sonderlich gutes Gefühl dabei).

Beitrag von „Bolzbold“ vom 25. April 2009 13:46

Zitat

Original von Nighthawk

Die Frage [Pädagoge](#) oder Schuljurist finde ich nun doch etwas überspitzt.

Das war auch so beabsichtigt - aus rein rhetorischen Gründen.

Zitat

Schließen sich [Pädagogik](#) und Regeln aus?

Hat die Nicht-Durchsetzung von Regeln nicht auch eine erzieherische Botschaft?

Wenn man es nur unter dem Aspekt des Setzens, Einhaltens und Durchsetzens von Regeln betrachtet, stimme ich Dir zu.

Augenmaß bei Einsicht auf der Gegenseite wäre aber auch eine erzieherische Botschaft.

Zitat

Den Präzedenzfall WIRD es geben. Vielleicht nicht an der ganzen Schule, aber in der Klasse. Im nächsten Fall werden die Eltern damit argumentieren, dass es hier einen Nachtermin gab. Es gibt einen Rechtsanspruch auf Gleichbehandlung ... warum hier Gnade, beim nächsten Mal nicht? Die Diskussion ist nur bis zum nächsten Fall rausgeschoben, wenn es hier einen Nachtermin gibt.

Och nö. Jetzt nicht wieder diese Keule mit der Gleichbehandlung.

Gerade in dem Feld zwischen [Pädagogik](#) und Schulrecht lässt sich eine faktische und rechtlich nicht anfechtbare Gleichbehandlung nur schwer durchsetzen. Demzufolge dürfte es ja dann auch keinen pädagogischen Spielraum geben, weil das ja auch gegen die Gleichbehandlung verstößt.

Warum geben wir die Frage der Gleichbehandlung nicht mal an die User weiter, die sich im Schulrecht noch besser auskennen?

Also:

Wäre "Gnade vor Recht" in dieser Situation als Präzedenzfall verwertbar bei einer Wiederholung und wäre eine Gleichbehandlung hier einklagbar?

Gruß

Bolzbolt

Beitrag von „Timm“ vom 25. April 2009 16:02

Zitat

Original von Bolzbold

Also:

Wäre "Gnade vor Recht" in dieser Situation als Präzedenzfall verwertbar bei einer Wiederholung und wäre eine Gleichbehandlung hier einklagbar?

Nein, es gibt kein Anrecht auf Gleichbehandlung, wenn jemand durch Unrecht einen Vorteil erlangt hat.

Wenn ein Polizist z.B. bei einer Alkoholkontrolle einen Verstoß gegen das Strafrecht oder eine Ordnungswidrigkeit feststellt, aber dies nicht zur Anzeige bringt, weil es ein Bekannter ist, wird ja niemand im Ernst fordern, nun dürfen alle besoffen durch die Gegend fahren.

Allerdings wäre die Argumentation des Polizisten bei einer dienstrechtlichen Anhörung, dass aus seinem Unterlassen ja niemand ein Anrecht auf Gleichbehandlung ziehen dürfe, bestimmt keine Entlastung.

Zitat

Würde man so durchgängig argumentieren und seine eigene Arbeit einmal nach geltendem Schulrecht analysieren, bestünde die Gefahr, dass man noch viel öfter als bislang angenommen (und vermutlich meistens unwissend) geltendes Recht "beugt".

Sind wir Pädagogen oder Schuljuristen?

Diese Einstellung finde ich überaus unprofessionell. Um die rhetorische Frage trotzdem zu beantworten: Wenn ich meine Arbeit analysiere komme ich in der ganzen Zeit auf weniger als eine handvoll Ereignisse, wo ich das Recht gebeugt habe. Meistens habe ich es übrigens hinterher bereut.

Die Annahmen, die du implizit triffst, halte ich für überaus bedenklich:

1. Als Lehrer stehen wir über dem Gesetz und den uns bindenden Vorschriften. Unter Berufung auf die Pädagogik können wir geltendes Recht nach Belieben beugen, so lange wir über das Wohl des Schülers argumentieren.
2. Rechtliche Bestimmungen sind in einem gewissen Maße schlecht und widersprechen dem Impetus guter Pädagogik.

Diese Thesen, die du in den Raum gestellt hast, hast du leider nicht belegt. Welche Vorschriften lassen uns denn einen zu geringen oder nicht vorhandenen Spielraum? Welche Regelungen

verstoßen gegen eine am Schülerwohl orientierte [Pädagogik](#)?

Nighthawk hat hier betont, dass es in Bayern wohl doch einen pädagogischen Ermessenspielraum bei der Ermittlung der Endnote gibt. Was spricht also dagegen, die Note ungenügend nach den rechtlichen Bestimmungen zu geben und gleichzeitig aber mitzuteilen, dass man den pädagogischen Ermessenspielraum nutzen werde, wenn es ein einmaliger Ausrutscher war?

Beitrag von „Bolzbold“ vom 25. April 2009 20:53

Zitat

Original von Timm

Diese Thesen, die du in den Raum gestellt hast, hast du leider nicht belegt. Welche Vorschriften lassen uns denn einen zu geringen oder nicht vorhandenen Spielraum? Welche Regelungen verstoßen gegen eine am Schülerwohl orientierte [Pädagogik](#)?

Nun, es wird ein wenig off-topic, aber sei es drum. Ich nenne Dir einige Beispiele bzw. Situationen, in denen es vorkommt, dass Lehrer geltendes Recht beugen - aus dem von Dir erwähnten Gründen.

Beispiel Urheberrecht:

Kopieren von U-Material von urheberrechtlich geschütztem Material.
(NRW hat da einen neuen Kompromiss gefunden, aber das Kopieren von vollständigen Werken ist nach wie vor unzulässig).

Das Zeigen von DVDs. (Ist Schule nun ein privater oder ein öffentlicher Raum?).

Beispiel Jugendschutz bzw. Schulrecht:

Das Trinken von Alkohol auf Klassenfahrten mit Duldung der Lehrkräfte bei 16jährigen.

Beispiel Vorteilsnahme:

Die Annahme von Lehrerfreiplätzen ist problematisch.
Die Umlage der Klassenfahrtkosten des Lehrers auf die Schüler ist in NRW nicht zulässig.

Ich denke, das sind ganz alltägliche Situationen, in denen die von Dir beschriebenen Implikationen zutreffen können.

Gruß
Bolzbold

Beitrag von „Nighthawk“ vom 25. April 2009 21:38

Nun sind das aber doch Dinge, die von verschiedenen Lehrern auch ganz verschieden gehandhabt werden - vergleiche die Diskussion über Alkohol auf Klassenfahrten.

Kopieren: Den Kompromiss gibt es auch in Bayern - ich kenne keinen Lehrer, der ganze Werke von vorne bis hinten kopiert.

Was Lehrerfreiplätze und Umlagen auf Schüler betrifft, mag es in Bayern ganz andere Regelungen geben.

Das heißt, aus "pädagogischen Gründen" die Regeln biegen ist eine sehr individuelle Sache, liegt sehr stark im subjektivem Ermessen des Lehrers ... und ist damit stets zu hinterfragen (was mit der Diskussion hier auch meine Absicht ist). Jedenfalls finde ich, dass es von keinem Lehrer erwartet werden kann - denn man trägt ja auch die Konsequenzen, wenn das Verbiegen der Regeln negative Folgen haben sollte. Und von daher wäre ich auch vorsichtig, sofort zu urteilen, dass das eine Verhalten pädagogisch, das andere "Juristerei" wäre.

Beitrag von „Timm“ vom 25. April 2009 22:39

Zitat

Original von Bolzbold

Nun, es wird ein wenig off-topic, aber sei es drum. Ich nenne Dir einige Beispiele bzw. Situationen, in denen es vorkommt, dass Lehrer geltendes Recht beugen - aus dem von Dir erwähnten Gründen.

Beispiel Urheberrecht:

Kopieren von U-Material von urheberrechtlich geschütztem Material.
(NRW hat da einen neuen Kompromiss gefunden, aber das Kopieren von vollständigen Werken ist nach wie vor unzulässig).

Das Zeigen von DVDs. (Ist Schule nun ein privater oder ein öffentlicher Raum?).

Beispiel Jugendschutz bzw. Schulrecht:

Das Trinken von Alkohol auf Klassenfahrten mit Dul dung der Lehrkräfte bei 16jährigen.

Beispiel Vorteilsnahme:

Die Annahme von Lehrerfreiplätzen ist problematisch.

Die Umlage der Klassenfahrtkosten des Lehrers auf die Schüler ist in NRW nicht zulässig.

Ich denke, das sind ganz alltägliche Situationen, in denen die von Dir beschriebenen Implikationen zutreffen können.

Gruß

Bolzbolt

Alles anzeigen

Hm, also deine Beispiele (bis auf das erste) sind eigentlich mehr geeignet zu zeigen, dass man rechtliche Interpretationsmöglichkeiten zum Wohle der Schüler nutzen kann. Deswegen plädiere ich ja auch immer dafür, dass man die rechtlichen Regelungen drauf hat. Man wird sich wundern, wie oft es einen beachtlichen Ermessensspieldraum für den Lehrer gibt.

Im vorliegenden Fall gibt es aber schlicht keinen Ermessensspieldraum. Das finde ich auch gut so, denn Schule ist schließlich kein Theaterabo.

Beitrag von „Hawkeye“ vom 26. April 2009 10:48

ich bin zwar schon weit hinten im thread....aber timms genereller aussage stimme ich zu (auch wenn er mich hier schon oft damit genervt hat, weil ein falscher eindruck von ihm bei mir entstand - h.d.l. timm 😊 ehrlich)...

aber noch mal etwas zu einem kommentar weiter vorn bzw. zur bayernhetze hier :D:D:D

Zitat

Original von Elijah

Das klappt in Bayern leider nicht - hier müssen die Noten rein rechnerisch ermittelt werden. Und wie viel eine Klassenarbeit (= "Schulaufgabe") zählt, ist im Schulgesetz eindeutig festgelegt, da gibt es keine Möglichkeit, die 6 mal eben schwächer zu werten.

so nicht ganz richtig. die noten werden zwar errechnet, aber die kommentare zum bayeug sagen eindeutig, dass bei der bewertung des schülers nicht allein arithmetische mittel zum einsatz kommen sollen (pädagogische freiheit).

wie viel eine schuli zählt, steht dort auch nicht. der lehrer darf nach eigenem massstab (bzw. natürlich hinsichtlich des stoffes u.a.) die gewichtung selbst bestimmen. so weit ich gehört habe, sollte dabei aber ein bestimmtes verhältnis mündlich/schriftlich nicht stark verändert werden.

in konferenzen wird normalerweise bei engen entscheidungen auch erwähnt, welche noten unter welchen umständen entstanden sind (spick-sechser...z.b.). d.h. es kommen aspekte mit in die entscheidung, die den schüler direkt betreffen.

das problem bei allen beiträgen, in denen mit gesetzes-fitzeln rumgeworfen wird, ist, dass an der schule zwar unter diesen rahmenbedingungen gearbeitet wird, aber doch die umsetzung oftmals (ja, lieber frosch) durchaus an den schülern bemessen wird.

(ich spreche jetzt mal nicht von den unsicheren kollegen aller jahrgänge, die alles nur nach vorschrift machen - wäre ja doof, wenn ich als verbindungslehrer nichts mehr zu tun hätte;))

noch einmal zum thema schulaufgaben in bayern.

(ich habe immer noch im kopf mal eigenständige threads hier zu entwickeln, in denen die kollegen der einzelnen bundesländer mal jeweils zu einem bestimmten thema, z.b. notenbildung, schulaufgaben, klassenfahrten.... die vorgehensweise und vorschriften des einzelnen landes darstellen)

inhalte und inhalte und form der schulis sind reglementiert - ich weiß nicht, was passiert, wenn man davon abweicht...es wird schon nicht tödlich enden. natürlich gehts vor allem in deutsch in den höheren klassen darum, dass sie auch die abschlussprüfungen bestehen.

jede schuli muss angesagt werden, mindestens eine woche vorher. es wird in der regel so gemacht, dass anfang des halbjahres die termine festgelegt werden. das hat vorteile: die schüler und eltern haben einen überblick, man kann übermäßige belastungen abfedern, indem man nicht zwei schulis hintereinander schreibt usw. (hallo nrw und so: es werden weniger schulis in bayern geschrieben, nicht in allen fächern, so dass die einzelne stärker gewichtet ist)

letzter vorteil: die kollegen werden dazu erzogen, dass sie ihre eigenen termine auf die reihe bekommen. einmal festgelegt, ist der termin nur schwer zu ändern, d.h. man muss seinen unterricht so planen, dass man hinkommt.

und noch einmal zum kernproblem zurück. ich bin wirklich keiner, der sich hinter seiner schulleitung versteckt, aber in einem solchen fall habe ich schon chefs kennen gelernt, die die eltern zur rede gestellt haben - sei es mit offizieller einladung oder mit einem persönlichen anruf. die wirkung ist nicht zu unterschätzen.

an unserer schule weiß das sekretariat übrigens im normalfall, wann schulis geschrieben werden oder fragt nach am telefon. soll heißen, in einem solchen fall könnte oder sollte man (wenn das an eurer schule so gehandhabt wird) auch schon am telefon darauf hingewiesen werden, dass diese benotung in einem solchen fall eintritt.)

und zum konkreten fall - ich würde einer schülerin /einem schüler aus der 5. klasse erstmal nichts böses unterstellen, sondern die eltern heran ziehen. wo ich bisher unterrichtet habe, war es usus, dass es allein auf die entschuldigung ankommt. unentschuldigtes fehlen gibt die sechs, alles andere ist ärgerlich - und ich gebe immer den tipp, diesen ärger auch da hin zu bringen, wo er erzeugt wird.

grüße

h.

ps: sorry für das lange geschriebel...habe grad eine woche urlaub hinter mir=abschlussfahrt zehnte klasse. 😊

pps: wenn man sich wieder über das nachschreiben ärgert, gilt immer noch der tipp, das man zusammen mit den anderen kollegen schreibt und entsprechend nachtermine zusammen legt. wenige arbeit, weniger ärger.

Beitrag von „gelöschter User“ vom 26. April 2009 11:14

Zitat

Original von Hawkeye

so nicht ganz richtig. die noten werden zwar errechnet, aber die kommentare zum bayeug sagen eindeutig, dass bei der bewertung des schülers nicht allein arithmetische mittel zum Einsatz kommen sollen (pädagogische freiheit).

Das stimmt wohl - allerdings bezieht sich das meiner Meinung nach eher auf die einzelnen Noten, bzw. auf den Spielraum bei knappen Gesamtnoten fürs Zeugnis - an meiner Schule zwischen x,44 und x,56 glaube ich. Wenn ein Schüler rechnerisch auf 3,33 kommt, werde ich große Probleme haben, in der Konferenz aus "pädagogischen Gründen" eine Vier durchzusetzen. Wäre das rein rechtlich überhaupt möglich?

Zitat

wie viel eine schuli zählt, steht dort auch nicht. der lehrer darf nach eigenem massstab (bzw. natürlich hinsichtlich des stoffes u.a.) die gewichtung selbst bestimmen. so weit ich gehört habe, sollte dabei aber ein bestimmtes verhältnis mündlich/schriftlich nicht stark verändert werden.

Hier bin ich mir ziemlich sicher, dass das fürs Gymnasium nicht richtig ist. Ich bin rechtlich nicht firm genug, um zu wissen, wo genau die Gewichtung vorgeschrieben ist (GSO, BayEUG, KMS, KBek??), allerdings bin ich mir sicher, dass Schulaufgaben doppelt zählen. Dabei wird der Durchschnitt aller Schulaufgaben doppelt zum Durchschnitt der anderen (mündlichen/kleinen) Noten gezählt und das ganze durch drei geteilt:

$$((2 \times \text{Durchschnitt Schulaufgaben}) + (1 \times \text{Durchschnitt mündliche Noten})) / 3$$

Dass diese "Formel" an der Realschule anders ist, weiß ich, seit ich als Ref damals mit einem Freund von der RS über meine Zeugnisnoten diskutiert habe.

Zitat

inhalte und inhalte und form der schulis sind reglementiert - ich weiß nicht, was passiert, wenn man davon abweicht... es wird schon nicht tödlich enden. natürlich gehts vor allem in deutsch in den höheren klassen darum, dass sie auch die abschlussprüfungen bestehen.

Auch hier ist das am Gym seit G8 ein wenig anders. Form und Inhalt der Schulaufgaben ist lange nicht mehr so stark vorgegeben wie noch zu G9-Zeiten. Allerdings gibt es natürlich schon gewisse Vorgaben, angefangen bei den eigentlichen Lehrplaninhalten.

Im Übrigen möchte ich nochmal lehrplangetreu meine "Liebe zur bayerischen Heimat" erklären und mich gegen den Begriff "Bayernhetze" wehren. Mia san mia 😊

Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 26. April 2009 12:50

Sitze gerade am Handy, daher antworte ich einmal nur kurz:

Keine Panik, auch wenn ich ein waschechter Preuße bin, verstehe ich mein Posting nicht als "Bayernhetze".  Und ich gestehe: auch ich trinke am liebsten ein frisches Hefeweizen. 

kl. blauweißer Frosch

Beitrag von „Friesin“ vom 26. April 2009 13:27

aus NDS kommend, tat ich mich auch anfänglich schwer mit dem geringen Spielraum bei der Zeugnisnotenvergabe, habe aber dann sehr schnell die Vorteile eingesehen:

keine Diskussionen

kein Gejammer

keine nächtelangen Überlegungen



aber eben auch weniger pädagogische Möglichkeiten

Und in anderen Bundesländern werden mehr Schulaufgaben geschrieben, auch in den sogenannten Nebenfächern.

Was da schülerfreundloicher ist, bleibt dahingestellt....

Die Idee, das alles mal nach Bundesländern zusammenzufassen, find ich übrigens super ! 

Beitrag von „EffiBriest“ vom 26. April 2009 13:57

Ich hatte diesen Fall auch schon einmal während meiner Refzeit.

Die Schülerin hatte am Tag einer Klassenarbeit die zugleich eine Vergleichsarbeit war einen Termin in einer Zahnklinik und wusste das schon länger, ohne mich vorher zu informieren. Der SL hatte diese Schülerin allerdings beurlaubt, mich aber nicht informiert. Ich hab die Schülerin nachschreiben lassen, aber sauer war ich deswegen schon, klar.

Wenn ihr klare Regelungen diesbezüglich habt, würde ich mich daran halten. Habt ihr sie nicht, gibt ihr die Chance und stellt eine Nachschreibarbeit.

Vielleicht hat die Schülerin ja mehr Angst vor der Arbeit gehabt als vor dem Arzttermin? Dann erst recht nachschreiben lassen.

Liebe Grüße, Effi

Beitrag von „Hawkeye“ vom 26. April 2009 14:29

hm hi,

3,33 als 4 laufen zu lassen, ist nicht unmöglich. ich habe schon konferenzen erlebt, wo noten per mehrheitsbeschluss angehoben wurden. wüsste nicht, warum das grundsätzlich am gym anders sein sollte.

ich selbst habe auch schon anträge gestellt, die jenseits der pädagogischen grenze lagen, nach oben und nach unten (begründungen waren z.b. todesfälle in der familie, lange krankheiten uvm.) - übrigens auch dann, wenn schüler viele leistungsnachweise verpassten (außer schulis), keine note gegeben. dann tauchte auf dem zeugnis auf, dass die leistungen nicht erbracht werden konnten. oder es gab eben die übliche feststellungsprüfung am ende des schuljahres - die bei mir irgendwie komischerweise bisher keiner bestanden hat.

die möglichkeit zu begründen liegt dabei im bereich der gewichtung der einzelnote.

und: einzelnoten sind meines wissens nach auch am gym (hab meine frau grad gefragt) in unterschiedlicher gewichtung möglich (gso sagt das auch). die einzelne ex kann doppelt gewertet werden, ebenso andere leistungen. es heißt dort "angemessene" gewichtung.

und: ja, am gym wird anders ausgerechnet. fr hohlmeier hat als vermächtnis eine notenberechnung hinterlasse, die es an der rs sehr schwer macht, 5er auf das zeugnis zu bringen.

und: wo gibts denn wenig spielräume? ich mache doch die einzelnoten. d.h. die arbeit, die euch beengt vorkommt, mache ich schon vorher. ich steuere durch erstellung der schuli und deren korrektur. weiterhin mache ich meine anderen noten so, dass ich und die schüler "zufrieden" bin...nein, nicht jeder hat ne 2 bei mir - aber die 5er können damit auch leben.

und generell: ich bezeichne mich als hanseaten (hamburg geboren) mit rheinischem einschlag (abitur bei köln), der nun seit fast 20 Jahren im bayrischen exil ist.

wessen brot ich ess, dessen lied ich sing.

hrhrhrhr

stelle hiermit den antrag, dass ein neues unterforum erstellt wird, in dem die einzelnen bestimmungen zu den "festen" dingen des schulalltags nach bundesland geordnet aufgezeigt werden können.

Beitrag von „gelöschter User“ vom 26. April 2009 14:58

Zitat

Original von Hawkeye

3,33 als 4 laufen zu lassen, ist nicht unmöglich. ich habe schon konferenzen erlebt, wo noten per mehrheitsbeschluss angehoben wurden. wüsste nicht, warum das grundsätzlich am gym anders sein sollte.

Wenn ich so darüber nachdenke, muss ich zugeben, dass mir das durchaus möglich erscheint. Ich hab's zwar noch nicht erlebt, aber sooo lange bin ich ja nun auch noch nicht dabei.

Zitat

ich selbst habe auch schon anträge gestellt, die jenseits der pädagogischen grenze lagen, nach oben und nach unten (begründungen waren z.b. todesfälle in der familie, lange krankheiten uvm.) - übrigens auch dann, wenn schüler viele leistungsnachweise verpassten (außer schulis), keine note gegeben. dann tauchte auf dem zeugnis auf, dass die leistungen nicht erbracht werden konnten. oder es gab eben die übliche feststellungsprüfung am ende des schuljahres - die bei mir irgendwie komischerweise bisher keiner bestanden hat.

Bei uns wird sowas eigentlich nur gemacht, wenn's ums Bestehen des Schuljahres geht. Und in diesem Fall gibt es ja jetzt - zumindest am Gym - auch die Möglichkeit, jeden Schüler erstmal auf Probe vorrücken zu lassen.

Zitat

und: einzelnoten sind meines wissens nach auch am gym (hab meine frau grad gefragt) in unterschiedlicher gewichtung möglich (gso sagt das auch). die einzelne ex kann doppelt gewertet werden, ebenso andere leistungen. es heißt dort "angemessene" gewichtung.

Ja, aber eben nur im Bereich der mündlichen Noten (jetzt: "kleine Leistungsnachweise" - der König ist tot, lange lebe der König).

Bei Schulaufgaben geht das nicht, und das war ja der Vorschlag in diesem Thread gewesen - die

6 zu geben und einfach nicht so stark zu werten.

Zitat

und: wo gibts denn wenig spielräume? ich mache doch die einzelnoten. d.h. die arbeit, die euch beengt vorkommt, mache ich schon vorher. ich steuere durch erstellung der schuli und deren korrektur.

Das meinte ich mit päd. Freiheit bei Einzelnoten - bei Unterrichtsbeiträgen berücksichtige ich regelmäßig auch die individuelle Leistungsfähigkeit.

Zitat

und generell: ich bezeichne mich als hanseaten (hamburg geboren) mit rheinischem einschlag (abitur bei köln), der nun seit fast 20 jahren im bayrischen exil ist.

Es lebe die deutsche Globalisierung 😊

PS: Mann, eigentlich hasse ich solche Posts, in denen nur viele Zitate stehen und dazwischen mit einem Satz kommentiert wird. Sorry!

Beitrag von „Dudelhuhn“ vom 26. April 2009 15:31

Völlig OT:

Zitat

ich habe schon konferenzen erlebt, wo noten per mehrheitsbeschluss angehoben wurden. wüsste nicht, warum das grundsätzlich am gym anders sein sollte.

😜 Echt?? Wie geht das denn? Die Note wird doch vom Fachlehrer gesetzt. Wie kann da die Konferenz eingreifen?

Beitrag von „gelöschter User“ vom 26. April 2009 16:29

Dudelhuhn

In Bayern wird die Jahresnote formal von der Gesamtlehrerkonferenz festgelegt. Natürlich läuft das so, dass im Normalfall die Note des Fachlehrers nichtmal angesprochen wird, aber in Zweifelsfällen wird in der Klassenkonferenz ein Vorschlag erarbeitet, der in GLK angenommen werden muss.

Beitrag von „Herr Rau“ vom 26. April 2009 17:34

Zitat

In Bayern wird die Jahresnote formal von der Gesamtlehrerkonferenz festgelegt.

Soweit ich weiß, wird am bayerischen Gymnasium die Note von der Klassenkonferenz festgelegt, auf Grundlage eines Vorschlags des Fachlehrers. Fast immer hält man sich dran. Die Gesamtlehrerkonferenz kann an der Note nichts mitbestimmen, aber Sie entscheidet darüber, ob der Schüler trotz schlechter Noten vorrücken darf ("auf Probe").

Beitrag von „Dudelhuhn“ vom 26. April 2009 19:13

Zitat

Soweit ich weiß, wird am bayerischen Gymnasium die Note von der Klassenkonferenz festgelegt, auf Grundlage eines Vorschlags des Fachlehrers. Fast immer hält man sich dran. Die Gesamtlehrerkonferenz kann an der Note nichts mitbestimmen, aber Sie entscheidet darüber, ob der Schüler trotz schlechter Noten vorrücken darf ("auf Probe"). Eliah

Krass! Danke für die Aufklärung!

Beitrag von „gelöschter User“ vom 26. April 2009 23:41

Zitat

Original von Herr Rau

Soweit ich weiß, wird am bayerischen Gymnasium die Note von der Klassenkonferenz festgelegt, auf Grundlage eines Vorschlags des Fachlehrers. Fast immer hält man sich dran. Die Gesamtlehrerkonferenz kann an der Note nichts mitbestimmen, aber Sie entscheidet darüber, ob der Schüler trotz schlechter Noten vorrücken darf ("auf Probe").

Ich hatte mir eingebildet, dass über die Noten nochmal insgesamt in der GLK abgestimmt wird. Aber das sind so die Feinheiten, bei denen meine Rechtskenntnis nicht mehr ausreicht, darum ist es sehr wahrscheinlich, dass ich mich irre.

Ich weiß nur, wann ich welchen Antrag stellen muss 😊

Beitrag von „gingergirl“ vom 27. April 2009 00:25

Zitat

und: ja, am gym wird anders ausgerechnet. fr hohlmeier hat als vermaechtnis eine notenberechnung hinter lasse, die es an der rs sehr schwer macht, 5er auf das zeugnis zu bringen.

@ Hawkeye: Was wird denn bei Euch anders berechnet? Das wusste ich gar nicht, dass die Berechnung von der Schulart abhängt ... Da ist man aus dem gleichen Bundesland und weiß trotzdem nicht Bescheid 😠

Beitrag von „Hawkeye“ vom 27. April 2009 17:58

hm, um das folgende genauer zu bewerten bin ich zu wenig mathematiker.

aber an der rs wird folgendermaßen gerechnet: man multipliziert alle noten jeweils mit ihrer gewichtung (ihrem teiler). das rechnet man zusammen und teilt es durch die summe der teiler.

ich hoffe, ich hab's richtig erklärt.

Beispiel: Schuli 1 Note 3 x 2 + Schuli 2 Note 4 x 2 + Referat 1 + Mündlich 2 + Gedicht aufsagen
3 -----> 20 / 7 = 2,85

am gym: Schriftlicher Schnitt 3,5 * 2 + Mündlicher Schnitt 2 = 9/3 = 3

danach eben nachweislich weniger 5er.

dann zu den noten noch mal. es gibt verschiedene zuständigkeiten, das ist richtig. normales zeugnis:klassenkonferenz; abschlussnote: prüfungskonferenz. ich meine aber in einzelfällen, kann die klassenkonferenz die gesamtlehrerkonferenz anrufen. betr. lange krankheiten des schülers zb. o.ä.

und wie gesagt: in konferenzen wird auch oftmals in stiller übereinkunft die grenzen der rso o.ä. gedeckt. ein gut argumentierender klassenlehrer kann erreichen.

grüße

h.

Beitrag von „Meike.“ vom 30. April 2009 06:12

Viele Kieferorthopäden machen nur vormittags Termine. Ich hab mal mit einem zu dem Thema telefoniert (zumal ja mehr Schüler als Erwachsene seine Kunden sind), aber der war da eher uneinsichtig. Sei halt so.

Eine 5. Klässlerin (!) für einen Arzttermin zu "bestrafen" oder ihr auch nur vorzuwerfen, dass sie nicht den Weitblick hatte, die Situation zu überblicken - mit 11 Jahren! - finde ich unangemessen.

Zum Zahnarzt geht eh keiner aus Vergnügen, das ist eine schlimmere Strafe als Klassenarbeit.

Beitrag von „Nighthawk“ vom 30. April 2009 14:55

Stopp - die Schülerin wird wenn dann nicht für den Arztbesuch bestraft, sondern dafür, dass sie die Regeln, die für so einen Fall gelten, nicht eingehalten hat - und diese Einhaltung wird bei uns eben auch schon in der 5. Klasse verlangt. Ist auch meiner Ansicht nach kein besonderer Anspruch.

Ich frag mal jetzt genau so scharf zurück: Ihr müsst ja geringe Ansprüche an Eure Schüler haben, dass Ihr nicht mal erwartet, dass sie sich für vorhersehbare Termine gemäß der Haus- und Schulordnung entschuldigen.

Weitblick - also sorry, aber das Wort geht doch hier wohl völlig an der Situation vorbei. Die Schülerin wusste am Montag sowohl, dass sie am Mittwoch Schulaufgabe schreibt als auch um ihren Termin. Auch von einer Schülerin der 5. Klasse erwarte ich da, dass sie da irgendwas sagt. Dazu braucht es keinen Weitblick.

Schülern und Eltern wird am Schuljahresanfang schriftlich und vom Klassleiter mündlich erläutert, wie solche Arzttermine gehandhabt werden - eben mit vorheriger Befreiung. Wenn ich der Schülerin (und den Eltern) jetzt zugesteh, dass sie diese Information "vergisst", ihr dafür "der Weitblick" fehlt, dann kann ich mir für die 5. Klasse die komplette Haus- und Schulordnung schenken.

Übrigens: Die ganze Sache ging so aus, dass ich zunächst mal die Schulleitung informierte (muss ich machen und auch zu meiner Absicherung, egal wie ich entschieden hätte) ... und die nach Telefonat mit der Mutter ohne Rücksprache mit mir (fand ich dann weniger gut) zur Entscheidung kam, dass es keinen Nachtermin gibt (ehrlich gesagt irgendwie zu meiner Überraschung).

Beitrag von „Bolzbold“ vom 30. April 2009 22:01

Ich kann Meike da nur zustimmen.

Aber eine ganz ähnliche Meinung habe ich ja weiter oben auch schon vertreten.

Gruß
Bolzbold

Beitrag von „Timm“ vom 30. April 2009 22:07

Zitat

Original von Meike.

Viele Kieferorthopäden machen nur vormittags Termine. Ich hab mal mit einem zu dem Thema telefoniert (zumal ja mehr Schüler als Erwachsene seine Kunden sind), aber der war da eher uneinsichtig. Sei halt so.

Eine 5. Klässlerin (!) für einen Arzttermin zu "bestrafen" oder ihr auch nur vorzuwerfen, dass sie nicht den Weitblick hatte, die Situation zu überblicken - mit 11 Jahren! - finde ich unangemessen.

Zum Zahnarzt geht eh keiner aus Vergnügen, das ist eine schlimmere Strafe als Klassenarbeit.

Moment mal: Die Schülerin hatte einen Termin bei einem KieferORTHOPÄDEN und nicht bei einem KieferCHIRURGEN oder Zahnarzt.

Auch deine Argumentation, nichts für ungut, löst sich in Luft auf. Der eine meint, Kinder könnten sehr wohl feststellen, dass hier Arbeit und verschiebbarer Termin kollidieren, der andere nicht. Toll - qui bono? Wenn hier jeder nach seinem eigenen Maßstab entscheidet, haben wir über kurz oder lang reine Willkür.

Wir haben hier festgestellt, dass es einen pädagogischen Spielraum gibt, die Besonderheiten der Ungenügend am SJ-Ende auch in Bayern zu würdigen. Ich sehe hier also nun wirklich keinen pädagogischen indizierten Notstand, mit dem man sich über die Schulpflicht und ihre Konsequenzen hinwegsetzen kann.

Ich bin kein Regelfetischist; es gibt immer wieder Fälle, in denen die Durchsetzung von vernünftigen Regeln mit unzumutbaren Härten verbunden ist. Dann ist m.E. auch eine gewisse Flexibilität dringend erforderlich. Aber, ich wiederhole mich, ich sehe hier keine unzumutbare Härte.

Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 30. April 2009 23:10

ich sehe es auch so wie Meike.

Das Problem ist: die Strafe hat juristisch keinen Bestand. Selbst wenn sie in der Schulordnung steht.

Wenn man die Schülerin bestrafen will (was ich in der Situation eh nicht würde), muss man unterscheiden zwischen der Leistungsbewertung und der "Strafe", darf aber Leistungsbewertung (also die Note) und die Strafe für das "Nichtabmelden" nicht miteinander kombinieren. Etwas anderes wäre ggf. ein echtes Schwänzen, dann wäre die Arbeit woh eine 6.

Aber ein "Schwänzen" liegt hier ja nicht vor.

kl. gr. Frosch

Beitrag von „Meike.“ vom 30. April 2009 23:27

Ich weiß, dass es ähnliche Fälle gibt, in denen Gerichte für die Schüler entschieden haben - nein, ich habe keinen Link parat. Wahrscheinlich könnte man's googeln. Mit der juristischen Lage - die sicher auch nicht ganz aus der Luft gegriffen ist - will ich aber hier auch gar nicht argumentieren. Ich hätt auch ohne diese pädagogisch so reagiert, wie ich weiter oben gesagt habe - ich finde die schulische Leistung hat mit dem Termin nichts zu tun und ich finde die Härte unangemessen. Ich kenne nummal keine 11jährige, die den Zaharzt (chirurgen/orthopäden/whatever)termin mit den Worten: "Nein, Mama, wenn wir uns über die Regeln hinwegsetzen, dann werden es andere auch tun!" verweigert und der Frau Mama sodann die Schulordnung verliest. Wenn meine Mama mir mit 11 gesagt hat "Morgen gehst du um 10 Uhr zum Zahnarzt", dann bin ich da hingetragen, im Wahn, dass das Schulische schon geregelt sei.

Aber gut, vielleicht war ich auch eine selten unkritische und elternhörige 11jährige... :tongue:

Beitrag von „Nighthawk“ vom 30. April 2009 23:43

Ich kenne aber genügend 11-Jährige, die gesagt hätten "Du Mama, da schreiben wir Schulaufgabe."

Ich kenne auch genügend 11-Jährige, die - wenn der Lehrer am Montag nochmal dran erinnert, dass am Mittwoch Schulaufgabe ist - sagen würden, dass sie da einen Arzttermin jetzt plötzlich haben.

Ich kenne sonst keine 11-Jährige, die (und das ist jetzt zugegeben eine neue Info, die ich auch erst heute bekommen habe) zur Mama, die durchaus Bedenken bzgl. des Termins und der Schulaufgabe hatte (beide wussten also von der Überschneidung) sagt: "Kein Problem, ich kann die Schulaufgabe in einer Parallelklasse mitschreiben." Sowas ist NIE gesagt worden, sonst hätte ich ja wohl gewusst, dass da ein Arzttermin im Raum steht.

Es sieht also so aus dass

- beide von der Überschneidung wussten
- Mama sogar Bedenken hatte

- Töchterchen mit einer unwahren Behauptung die Mama davon überzeugt hat, dass man an diesem Tag fehlen kann.

Interessant finde ich auch die Frage der juristischen Bewertung - denn genau das haben einige Kollegen/Kolleginnen ebenfalls gesagt (es wäre juristisch nicht durchsetzbar). Interessant allerdings, dass bisher weder diese Kollegen/Kolleginnen noch die Schulleitung noch ich dazu wirklich aussagekräftige Belegstellen gefunden habe(n). Dafür eine ganze Menge Schulen, die explizit in ihren Elterninfos genau dieses Vorgehen (keine Befreiung bei voraussehbarem Termin = Note 6) ankündigen und wohl auch so halten.

Andererseits mag die juristische Lage auch auf Grund der verschiedenen Ländergesetze durchaus unterschiedlich sein.

Beitrag von „Herr Rau“ vom 1. Mai 2009 07:32

In Bayern geht da juristisch gar nichts. Anders sieht es aus, wenn die Schülerin am Jahresend enicht oder nur auf Probe versetzt wird: Dann kann man tatsächlich klagen. Und wie diese 6 da interpretiert wird, kann ich nicht voraussagen.

Ansonsten und im vorliegenden Fall kann man Beschwerde bei der Behörde einreichen. Das kann man immer. Wie die reagiert, hängt sehr vom Einzelfall ab. Für Lehrer und Schule bedeutet das: Stellungnahmen schreiben.

Beitrag von „Timm“ vom 1. Mai 2009 08:38

Zitat

Original von Meike.

Ich weiß, dass es ähnliche Fälle gibt, in denen Gerichte für die Schüler entschieden haben - nein, ich habe keinen Link parat.

Liebe Meike, das kann in einem wirklich "ähnlichen" Fall definitiv so nicht passiert sein. Die Erteilung einer Note wie im vorliegenden Fall ist Verwaltungshandeln. Verwaltungshandeln ist gerichtlich NICHT überprüfbar.

Gerichtlich überprüfbar sind nur Verwaltungsakte (Abgangszeugnisse, Prüfungen, Versetzungen, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach dem jeweiligen Schulgesetz). WENN

die Schülerin nicht versetzt würde und die Eltern dagegen klagten, könnte ein Gericht auch untersuchen, ob die Note in Nighthawks Fach korrekt zustande gekommen ist. Dazu müsste die Note versetzungsrelevant sein (also im positiven Sinne ist der Schülerin ein evtl Ausgleich entgangen, im negativen hat die Note Mitanlass zum Nichtversetzung gegeben). Dass das passiert, ist aber mehr als unwahrscheinlich. Wir haben hier schon tausend Mal erwähnt, dass es am SJ-Ende die Möglichkeit gibt, die Umstände der 6 bei der Endnotenermittlung zu berücksichtigen. Entweder ist also die Versetzung so oder so gefährdet oder die ganze Sache spielt weder rechtlich noch für die Versetzung eine Rolle. Mir geht langsam der Hut hoch, dass diese Argumentation konsequent übergegangen wird.

Gerichte überprüfen nur, ob die Note formgerecht und frei von nicht zur Sache gehörenden Erwägungen gebildet wurde.

Nach dem bayerischen Schulrecht - so hier unstrittig dargelegt - führt das Fernbleiben ohne triftigen Grund zur Note ungenügend. Der Einwurf unseres k.g. Frosches verkennt völlig die Sachlage: Es geht hier nicht um eine Strafe, sondern um eine das Verwaltungshandeln bindende Vorschrift. Strafen in der Schule sind im rechtlichen Sinne entweder pädagogische Maßnahmen (z.B. Strafarbeiten) oder Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (z.B. Nachsitzen, Schulausschluss). Um BEIDES handelt es sich hier NICHT! Mag sein, dass die Erteilung einer Ungenügend als Strafe empfunden wird, juristisch ist sie das nicht.

Und Meike - unter Deutschlehrern - ein Faktenargument, das auf persönlich Erfahrung und Einschätzung beruht, ist ja nun eher schwachbrüstig. Dir müsste doch auch klar sein, dass bei der Hinnahme einer solchen Argumentationsart jeder Recht anders auslegen wird. Der eine Finanzbeamte meint dann wohl auch bald, dass man nach einem Todesfall keine Erbschaftssteuer fristgerecht abführen könne, weil die Situation der eigenen Erfahrung nach zu belastend sei. Der andere beharrt auf den Vorschriften... Irgendwie sehe ich bei einem solchen Vorgehen von Behörden mein Rechtsstaatempfinden schwinden.

Ich weiß, wir sind als Lehrer nicht nur Verwaltungsbeamte. Aber pädagogische Überlegungen, eine bindende Vorschrift "auszusetzen", sollten aus obigen Gründen schon belastbarer sein als eine sehr umstrittene Auffassung, was 11jährige können oder nicht. Wenn die Schülerin hochgradig sensibel wäre, irgendwelche gravierenden Vorfälle im Elternhaus passiert sind usw. bestünde bestimmt die Gefahr, dass das Wohle der Schülerin gefährdet wäre. Dann kann ich auch aufgrund meine Fürsorgepflicht und pädagogischen Verantwortung (juristisch sogar belastbar) die 6 nicht erteilen. Ich sehe hier aber keine besondere Härte. Sorry - kann mich auch in das Kind reinfühlen und weiß, dass es die Note bestimmt nicht toll aufnimmt. Aber das auszuhalten, gehört auch zu unserem Job.

Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 1. Mai 2009 09:46

Herr Rau:

Zitat

Ansonsten und im vorliegenden Fall kann man Beschwerde bei der Behörde einreichen.
Das kann man immer. Wie die reagiert, hängt sehr vom Einzelfall ab. Für Lehrer und Schule bedeutet das: Stellungnahmen schreiben.

Das meinte ich mit "juristisch" nicht haltbar. Das man wegen der Note nicht vors Gericht zieht, war mir klar. Ich dachte auch eher an Beschwerden bei der BezReg. Sorry, habe den Beitrag recht spät geschrieben. 😊

Timm: ich denke mal, dass ich nicht der einzige bin, der die Sachlage verkennt. Betroffene Schüler (und Eltern) werden es auch als Strafe auffassen, selbst wenn es das juristisch nicht ist. Aber selbst wenn es keine Strafe ist? Es ist definitiv keine "Leistungsermittlung". Und nur für eine "ermittelte Leistung" kann man Noten vergeben. Deshalb bleibe ich dabei: eine 6 ist angemessen, wenn der Leistungsstand nicht entsprechend ist oder wenn (aus unentschuldbaren Gründen, also unentschuldigtes, nicht nachvollziehbares Fernbleiben) kein Wort zu Papier gebracht wurde.

Beides trifft hier nicht zu.

schulterzuck

kl. gr. Frosch

zurückzieh und eine Arbeit korrigier, bei der alle 30 Schüler mitgeschrieben haben

Beitrag von „Friesin“ vom 1. Mai 2009 10:11

Zitat

Original von kleiner gruener frosch

Und nur für eine "ermittelte Leistung" kann man Noten vergeben. Deshalb bleibe ich dabei: eine 6 ist angemessen, wenn der Leistungsstand nicht entsprechend ist oder

wenn (aus unentschuldbaren Gründen, also unentschuldigtes, nicht nachvollziehbares Fernbleiben) kein Wort zu Papier gebracht wurde.

Beides trifft hier nicht zu.

schulterzuck

kl. gr. Frosch

zurückzieh und eine Arbeit korrigier, bei der alle 30 Schüler mitgeschrieben haben

Alles anzeigen

Und was ist mit einer "Spick- 6" ?

Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 1. Mai 2009 10:13

Spick-6? Das würde für mich hierunter fallen:

Zitat

eine 6 ist angemessen, wenn der Leistungsstand nicht entsprechend ist

Denn wenn der Leistungsstand angemessen wäre, hätte man ja nicht spicken müssen.

Hast aber recht, ich hätte es schreiben sollen.

kl. gr. frosch

Beitrag von „Friesin“ vom 1. Mai 2009 10:15

okay ! 😊

hatte die Woche genau den anderen Fall:

eine Schülerin, der es nicht gut ging, wollte unbedingt mitschreiben, damit ich nicht ihretwegen eine Nacharbeit konzipieren musste 😊

Beitrag von „Timm“ vom 1. Mai 2009 10:49

Zitat

Original von kleiner gruener frosch

Timm: ich denke mal, dass ich nicht der einzige bin, der die Sachlage verkennt. Betroffene Schüler (und Eltern) werden es auch als Strafe auffassen, selbst wenn es das juristisch nicht ist.

Aber selbst wenn es keine Strafe ist? Es ist definitiv keine "Leistungsermittlung". Und nur für eine "ermittelte Leistung" kann man Noten vergeben. Deshalb bleibe ich dabei: eine 6 ist angemessen, wenn der Leistungsstand nicht entsprechend ist oder wenn (aus unentschuldbaren Gründen, also unentschuldigtes, nicht nachvollziehbares Fernbleiben) kein Wort zu Papier gebracht wurde.

Ich akzeptiere deine Auffassung. Allerdings ist sie irrelevant. In B-W ist klar geregelt, wie zu verfahren ist:

Zitat

§ 8 Notenverordnung Baden-Württemberg:

(5) Weigert sich ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder versäumt er unentschuldet die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note "ungenügend" erteilt.

§4 Schulbesuchsverordnung Baden-Württemberg:

§ 4 Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen

und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei

volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

(2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:

1. Kirchliche Veranstaltungen nach Nr. I der Anlage. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 des Gesetzes

über die Sonntage und Feiertage in der Fassung vom 28. November 1970 (GBL 1971 S. 1), nach

der Schüler an den kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses das Recht haben, zum

Besuch des

Gottesdienstes dem Unterricht fernzubleiben, bleibt unberührt.

2. Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften Nach Nr.

II-VI der Anlage. Dem Antrag muss, soweit die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht auf andere Weise nachgewiesen ist, eine schriftliche Bestätigung beigelegt sein.

(3) Als Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt werden:

1. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind;

2. Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland;

3. Teilnahme an den von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführten zweitägigen

Politischen Tagen für die Klassen 10 bis 13;

4. Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben;

5. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler oder

regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom

jeweiligen Verband befürwortet wird;

6. die Ausübung eines Ehrenamts bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangvereinen,

anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband

befürwortet wird;

7. Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (§ 69 Abs. 4 SchG), soweit es sich um

Schulveranstaltungen handelt (§ 18 SMV-Verordnung), sowie an Sitzungen des Landesschulbeirats (§

70 SchG) und des Landesschülerbeirats (§ 69 Abs. 1 bis 3 SchG);

8. die Vollendung des 18. Lebensjahres während des ersten Schulhalbjahres bei Berufsschulpflichtigen, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen oder eine Studie-

fenausbildung fortsetzen für eine Beurlaubung für das zweite Schulhalbjahr (§ 78 Abs. 1 Satz 2 in

Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 SchG);

9. wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung

der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der

Familie,
Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern,
sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.

(4) Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen' die

Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst, die Verantwortung. Die Schulen beraten

erforderlichenfalls. die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der

beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der

versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

(5) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung ist in den Fällen des Absatzes 2 sowie bis zu

zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen in den Fällen des Absatzes 3 der

Klassenlehrer, in den übrigen Fällen der Schulleiter.

Alles anzeigen

In Bayern scheint das ähnlich geregelt zu sein. Das Ministerium ist aufgrund des Schulgesetzes ermächtigt, eine Verordnung zur Notengebung zu erlassen. Hier teilt man deine Meinung nicht. Es ist dein gutes Recht, darüber anders zu denken, trotzdem bist du an die Verordnung gebunden.

Übrigens interessant, dass Arztbesuche nicht einmal unter den Beurlaubungsgründen aufgeführt sind. Da mache ich jetzt ein anderes Fass auf: Aber die Pflicht zum Schulbesuch ist in den Landesverfassungen fest gelegt. Die Damen und Herren in Weiß stellen aber ihre persönliche Planung des Tagesablaufs über Verfassungsrecht. Würden wir Lehrer so etwas machen, bekämen wir da bestimmt deftig einen eingeschenkt!!!

Beitrag von „Referendarin“ vom 1. Mai 2009 13:53

Was mich in diesem Thread die ganze Zeit erstaunt, ist die extrem unterschiedlichen Sichtweise der Lehrer in den verschiedenen Bundesländern. Während es in Bayern und BaWü ja anscheinend ganz klare Vorschriften gibt, wird es in NRW normalerweise anders gehandhabt.

Ich habe es bisher im Schulumfeld nur dann erlebt, dass eine 6 für eine versäumte Arbeit gegeben wurde, wenn der Schüler keine Entschuldigung vorgelegt hat oder wenn Attestpflicht bestand und der Schüler kein Attest vorlegte.

Täusche ich mich oder gibt es eine solch klare Regelung in NRW nicht?

Beitrag von „Nighthawk“ vom 1. Mai 2009 14:38

Es scheint tatsächlich stark unterschiedliche Vorschriften und Gesetzeslagen zu geben - Hawkeye hat ja schon vorgeschlagen, mal einen Vergleichs-Thread zu erstellen bzgl. solcher Vorschriften (Notengebung, Schulaufgabenzahl, Absenzen usw.).

Ich glaube auch langsam fast, dass sich die Lehrerpersönlichkeiten (z.B. eben das, was als richtig, pädagogisch oder notwendig und angemessen eingestuft wird) je nach Vorschriftenlage und Umfeld unterschiedlich entwickelt - siehe die Ansichten hier.

Meike: Nochmal, das Mädchen bekommt die 6 nicht, weil sie einen Arzttermin wahrgenommen hat, sondern weil es versäumt wurde, sich dafür entsprechend befreien zu lassen. Damit gilt ihre Abwesenheit als unentschuldigt.

Ich habe die ganze Woche mit mir gerungen, wie ich entscheiden soll (die Schulleitung hat mir das dann abgenommen ... worüber ich nicht unbedingt glücklich bin). Mit der Info, dass das Mädchen allerdings selbst die Zweifel ihrer Mutter bzgl. Schulaufgabe und Termin mit einer Falschbehauptung zerstreut hat, wäre ich auch zu dem Entschluss, dass es keinen Nachtermin gibt, gekommen.

Beitrag von „Referendarin“ vom 1. Mai 2009 15:19

Zitat

Original von Nighthawk

Ich glaube auch langsam fast, dass sich die Lehrerpersönlichkeiten (z.B. eben das, was als richtig, pädagogisch oder notwendig und angemessen eingestuft wird) je nach Vorschriftenlage und Umfeld unterschiedlich entwickelt - siehe die Ansichten hier.

Das habe ich mir auch schon überlegt. Es scheint zumindest einer von vielen Faktoren zu sein.